

In der Senatssitzung am 17. September 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

17.09.2024

Tischvorlage

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.09.2024

„Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen in Bremen Gröpelingen“

A. Problem

Im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeister-Koschnick-Platzes wurden zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2024 1.559 Straftaten registriert. Die jüngsten Entwicklungen im Kreuzungsbereich Ritterhuder Straße / Gröpelinger Heerstraße rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz erreichten mit ihrer Eskalation am Freitag, den 31. Mai 2024, als durch eine Schlägerei zweier Gruppen fünf Personen zum Teil schwere Stichverletzungen erlitten, sowie am Donnerstag, den 27. Juni 2024, als unbekannte Personen mehrere Schüsse auf eine Lokalität abgaben und dadurch eine Person leicht verletzten, ein nicht hinzunehmendes Ausmaß.

Die Polizei Bremen stellte bereits in den vergangenen Wochen (insbesondere April und Mai 2024) eine erhebliche Zunahme von Taten mit mindestens einem Tatmittel fest. Hierbei stuft die Polizei Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind. Insbesondere die Ritterhuder Straße stand zudem schon in den vergangenen Jahren aufgrund von Einsätzen und Beschwerden immer wieder im polizeilichen Fokus. Die dort befindlichen Gewerbebetriebe werden regelmäßig im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aufgesucht.

Die steigende Beschwerdelage verdeutlicht, dass der öffentliche Raum durch die Bevölkerung zunehmend als unsicher empfunden wird. So berichten Anwohnende von regelmäßigen, mindestens verbalen, Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen. Sie nehmen zum Teil Umwege über benachbarte Straßen in Kauf, um zu ihren Häusern zu gelangen. Es leben im unmittelbaren Umfeld viele Familien mit Kindern. Im Umkreis von 250m um den Bürgermeister-Koschnick-Platz befinden sich allein sechs Kitas. Dorthin werden viele Kinder mit der Straßenbahn über die Haltestelle am Bürgermeister-Koschnick-Platz gebracht.

Die beschriebene gegenwärtige Entwicklung läuft allen Versuchen der Aufwertung des Stadtteils, beispielsweise durch die Neugestaltung des Bürgermeister-Koschnick-Platzes, zuwider.

Die Sicherheitslage am Bürgermeister-Koschnick-Platz sowie in dessen unmittelbar angrenzender Umgebung ist in den vergangenen Wochen stark in den Fokus gerückt.

Die Häufigkeit erfasster Straftaten mit mindestens einem Tatmittel indiziert zwar zunächst keinen eindeutigen Trend im Betrachtungszeitraum, denn die Zahl erfasster Delikte mit mindestens einem Tatmittel pro Quartal sinkt und steigt im Gesamtverlauf mehrmals. Einen Ausreißer stellt jedoch die im 2. Quartal (bis einschließlich Mai) 2024 erfasste Anzahl an Delikten dar. Diese fällt, trotz eines unvollständigen Quartals, deutlich überdurchschnittlich aus und bildet

simultan den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum. Die Polizei stuft Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind.

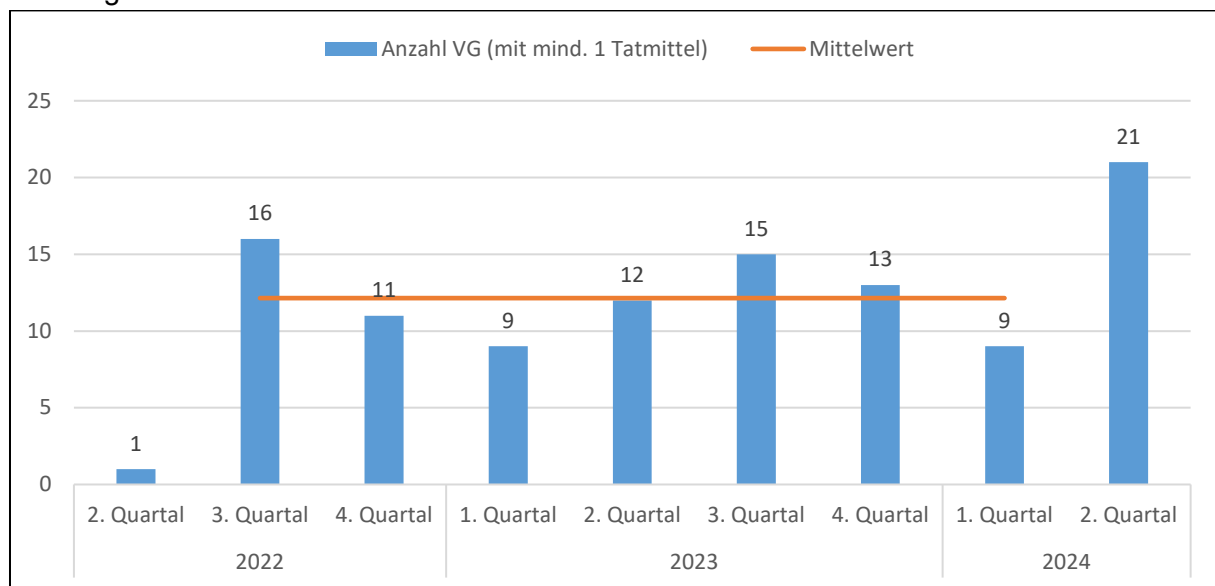


Abbildung 1: Fallzahlen mit mind. einem Tatmittel im Betrachtungsgebiet, 01.06.2022 - 31.05.2024¹

Die Zunahme von Straftaten mit Tatmitteln verdeutlicht sich insbesondere im Vergleich mit der Zahl an Vorgängen insgesamt (mit und ohne Tatmittel) im Betrachtungszeitraum. Während die Zahl der Vorgänge insgesamt relativ stabil geblieben ist (\varnothing 191), erhöhte sich die Zahl der Straftaten mit Tatmittel im zweiten Quartal 2024 sprunghaft. Der Wert von \varnothing 12 Taten mit Tatmittel pro Quartal wurde in dem um einen Monat verkürzten Zeitraum des 2. Quartals 2024 bereits deutlich überschritten.

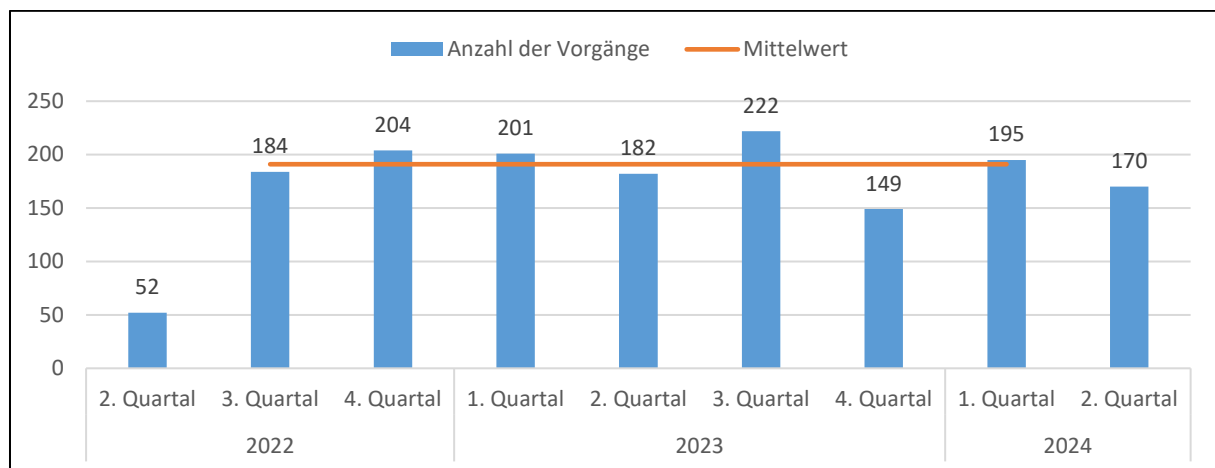


Abbildung 1: Vorgangszahlen im Betrachtungsgebiet insgesamt vom 01.06.2022 - 31.05.2024

In mehr als einem Drittel der Fälle im Betrachtungszeitraum, in denen ein Tatmittel registriert wurde, handelte es sich um eine Stichwaffe. Am zweithäufigsten wurde ein „anderer Gegenstand“ als Tatmittel erfasst. Hier enthalten sind unter anderem Schuhe (11%), Steine (8%), Krücken (5%) und andere Gegenstände wie Schaufeln, Fahrradketten, Werkzeug, Dosen oder

¹ Hinweis: die Zahlen im zweiten Quartal der Jahre 2022 sowie 2024 sind, bedingt durch den Betrachtungszeitraum, unvollständig. Das zweite Quartal 2022 enthält nur einen Monat (Juni). Das zweite Quartal 2024 nur zwei Monate (April. – Mai).

Möbelstücke. Am dritthäufigsten wurden Glasflaschen / Gläser / Glasscherben als Tatmittel erfasst. Schließlich erfolgten Tatbegehungen mittels Reizgas (8 %) sowie Schusswaffen und Anscheinswaffen (7 %). Die Auswertungen der Vorgangszahlen der Polizei Bremen zeigen auf, dass der Donnerstag (21 %) in der Gesamtschau am stärksten belastet ist, gefolgt von Mittwoch und Sonntag (jeweils 16 %). Zwar waren die anderen Wochentage mit 13 und 11% in der Vergangenheit etwas weniger belastet, in Schwerpunkt ist hierbei jedoch nicht auszumachen. Über 90 % der Taten wurden dabei im Zeitraum zwischen 12 und 5 Uhr begangen.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das in der Bremer Bahnhofsvorstadt geltende Maßnahmenpaket aus

- Waffenverbotszone und
- Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände

entsprechend der Anlagen auf den besonders betroffenen Bereich um den Bürgermeister-Koschnick-Platz auszuweiten. Dies umfasst konkret folgende Straßenzüge:

- Bürgermeister-Koschnick-Platz
- Gröpelinger Heerstraße zwischen Giehler Straße/Elbinger Straße und Morgenlandstraße
- Ritterhuder Straße
- Buxtehuder Straße
- Morgenlandstraße zwischen Pastorenweg und Köhlerhof
- Köhlerhof zwischen Beim Ohlenhof und Morgenlandstraße
- Lindenhofstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Pastorenweg
- Königsbergerstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Stettiner Straße zwischen Königsberger Straße und Lindenhofstraße
- Pastorenweg zwischen Lindenhofstraße und Morgenlandstraße
- Dockstraße
- Danziger Straße
- Elbinger Straße
- Giehler Straße
- Beim Ohlenhof zwischen Gröpelinger Heerstraße und Giehler Straße/Köhlerhof

Die Auswertung der Vorgangszahlen ergibt keine Konzentration auf bestimmte Wochentage, sodass die Verbote nicht auf bestimmte Tage begrenzt werden sollen. Zugleich konzentrieren sich die Tatbegehungen im Wesentlichen nicht in einem bestimmten Zeitraum, sodass der hinsichtlich der bestehenden Verbotszonen geregelte zeitliche Geltungsbereich von 22 Uhr bis 6 Uhr an dieser Örtlichkeit anzupassen ist. Es wird nach allem eine zeitliche Geltung täglich zwischen 12 und 5 Uhr vorgeschlagen. Auf diese Weise würden über 90 % aller registrierten Vorgänge von den Verboten umfasst. Da in mehr als einem Drittel der Fälle Stichwaffen verwendet werden und weil der zeitliche Geltungsbereich der Regelung nicht unwesentlich ausgeweitet wird, wird inhaltlich der Anwendungsbereich der Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände auf Messer beschränkt.

Der Senator für Inneres und Sport wird die Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs hinsichtlich der bereits bestehenden räumlichen Geltungsbereiche an der Diskomeile und im Bremer Viertel überprüfen. Aufgrund dessen wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen, vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

C. Alternativen

1. Eine Erweiterung der genannten Vorschriften auf den vorgeschlagenen Bereich könnte alternativ unterbleiben. Dies wird aufgrund der oben dargestellten Problemlage und der insgesamt verschärften Sicherheitslage an der Örtlichkeit sowie das insgesamt unzureichende subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht empfohlen.

2. Zwar hat der Bundestag am 12. September 2024 Änderungen des Waffengesetzes in erster Lesung beschlossen, die sich auf die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen wesentlich auswirken wird (BT-Drs. 20/12805). Nach Inkrafttreten der Änderung können die auf Grundlage des Waffengesetzes eingerichteten Waffenverbotzonen auch ein Verbot des Führens von Messern jeglicher Art umfassen. Entsprechend bleibt aufgrund der dann bestehenden spezielleren Regelung kein Raum mehr für entsprechende Regelung über eine Polizeiverordnung. Da jedoch akuter Handlungsbedarf besteht und derzeit nicht absehbar ist, wann die vorgesehene Änderung des Waffengesetzes in Kraft treten wird (der Gesetzentwurf wurde am 12.9.2024 zur weiteren Beratung an den BT-Innenausschuss überweisen), wird empfohlen, die Waffenverbotzone, flankiert um ein Messerführverbot auf Grundlage einer Polizeiverordnung bereits jetzt auszuweiten und in einem weiteren Schritt unverzüglich die Änderung des Waffengesetzes umzusetzen, sobald diese verkündet worden ist. Um dies sicherzustellen, wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen, vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

1. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Klimacheck

Die Vorlage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

2. Genderprüfung

Tatmittel werden überwiegend von männlichen Personen gegenüber anderen männlichen Personen eingesetzt.

Hinsichtlich der polizeilich erfassten 107 Vorgänge mit Tatmitteln rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz im Betrachtungszeitraum 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2024 wurden bislang 95 tatverdächtige bzw. beschuldigte Personen erfasst, rund 90 Prozent davon männlich.

Rund 77 % der polizeilich erfassten 133 geschädigten Personen sind ebenfalls männlichen Geschlechts.

Dabei ist zwar zu beachten, dass die Tatmittel nicht immer zwingend gegen alle geschädigten Personen, die innerhalb eines Vorgangs erfasst worden sind, gerichtet wurden. Auch muss nicht zwingend allen in einem Vorgang erfassten tatverdächtigen Personen ein Tatmittel zugeordnet worden sein.

Dennoch ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen zur Reduktion der Verfügbarkeit von Tatmitteln sich auf männliche Personen, sowohl in der Rolle als tatverdächtige als auch als geschädigte Personen, besonders auswirken.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Entwürfe (Anlagen 1a und 2b) rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 12. September 2024 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen sowie deren Verkündung im Bremischen Gesetzblatt.

2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 12. September 2024 den Entwurf einer Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Zustimmung.

Anlagen

1. Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

- a) Verordnungsentwurf
- b) Verordnungsbegründung

2. Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

- a) Mitteilung des Senats
- b) Verordnungsentwurf
- c) Verordnungsbegründung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

Vom

Aufgrund des § 42 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 16. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 12), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

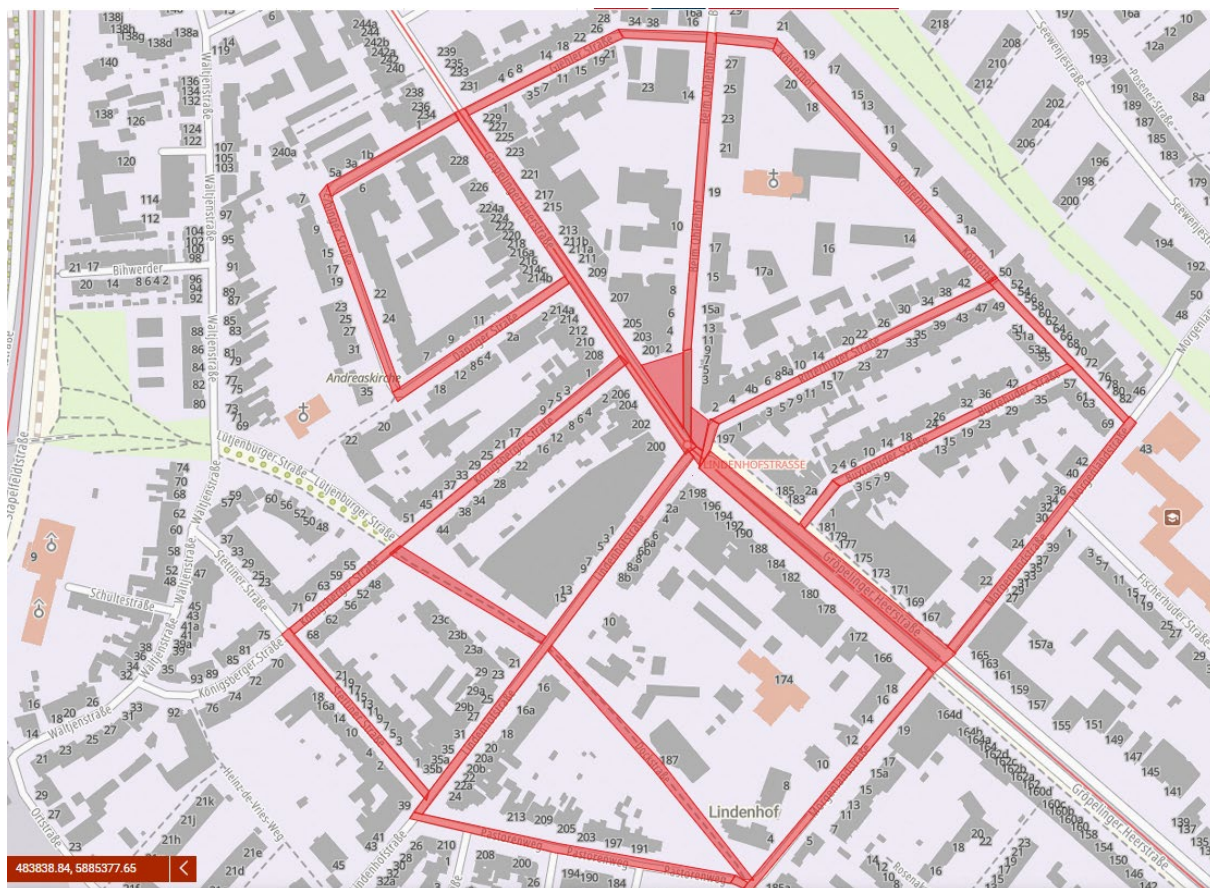
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb der in der Anlage farblich markierten Gebiete ist das Führen von Waffen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die räumlichen Geltungsbereiche 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Für den räumlichen Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. Der Anlage zu § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen“



© GeoBasis-DE / Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

Begründung

Zu Artikel 1 (Verbot des Führens von Waffen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von Waffen auf Teile des Stadtteils Gröpelingen. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Bürgermeister-Koschnick-Platz
- Gröpelinger Heerstraße zwischen Giehler Straße/Elbinger Straße und Morgenladstraße
- Ritterhuder Straße
- Buxtehuder Straße
- Morgenlandstraße zwischen Pastorenweg und Köhlerhof
- Köhlerhof zwischen Beim Ohlenhof und Morgenlandstraße
- Lindenhofstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Königsbergerstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Stettiner Straße zwischen Königsberger Straße und Lindenhofstraße
- Pastorenweg zwischen Lindenhofstraße und Morgenlandstraße
- Dockstraße
- Danziger Straße
- Elbinger Straße
- Giehler Straße
- Beim Ohlenhof zwischen Gröpelinger Heerstraße und Giehler Straße/Köhlerhof

Im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeister-Koschnick-Platzes wurden zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2024 1.559 Straftaten registriert. Die jüngsten Entwicklungen im Kreuzungsbereich Ritterhuder Straße / Gröpelinger Heerstraße rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz erreichten mit ihrer Eskalation am Freitag, den 31. Mai 2024, als durch eine Schlägerei zweier Gruppen fünf Personen zum Teil schwere Stichverletzungen erlitten, sowie am Donnerstag, den 27. Juni 2024, als unbekannte Personen mehrere Schüsse auf eine Lokalität abgaben und dadurch eine Person leicht verletzten, ein nicht hinzunehmendes Ausmaß. In dem zweijährigen Betrachtungszeitraum wurden rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz 32 Raubdelikte, 163 Körperverletzungsdelikte, 59 Bedrohungen, 10 Nötigungen und drei Straftaten gegen das Leben registriert.

Die Polizei Bremen stellte in den vergangenen Wochen (April und Mai 2024) eine erhebliche Zunahme von Taten mit mindestens einem Tatmittel fest. Hierbei stuft die Polizei Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind.

Das zweite „Quartal“ 2024 fällt, trotz verkürztem Betrachtungszeitraum (nur zwei anstelle von drei Monate), deutlich überdurchschnittlich aus und bildet simultan den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum. Trotz diverser polizeilicher Maßnahmen konnten die Verhältnisse vor Ort bislang nicht verbessert werden. Zugleich wurden innerhalb des zweiten Quartals eine Zunahme an gefährlichen Körperverletzungen (12) und eine Zunahme an Bedrohungen (10) festgestellt. Diese negativen

Entwicklungen führen zu der Annahme, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

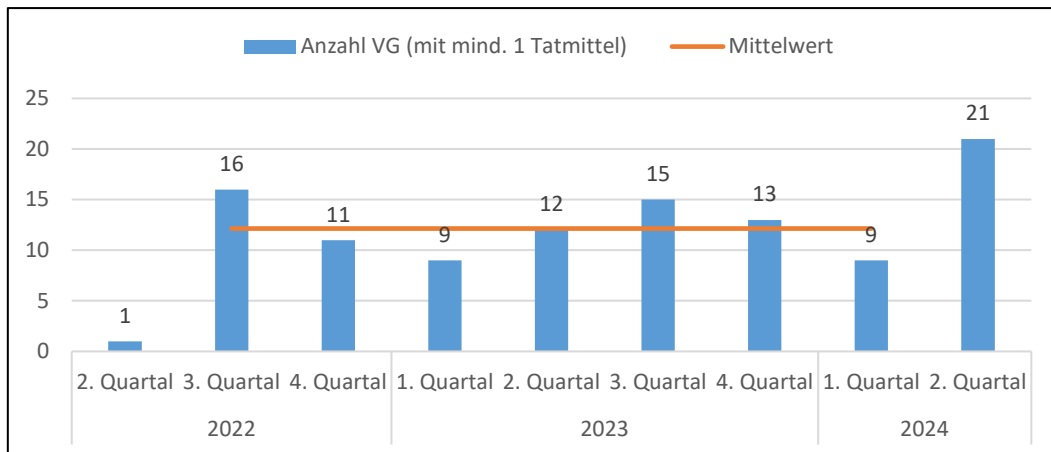


Abbildung 1: Fallzahlen mit mind. einem Tatmittel im Betrachtungsgebiet, 01.06.2022 - 31.05.2024¹

Die Zunahme von Straftaten mit Tatmitteln verdeutlicht sich insbesondere im Vergleich mit der Zahl an Vorgängen insgesamt (mit und ohne Tatmittel) im Betrachtungszeitraum.

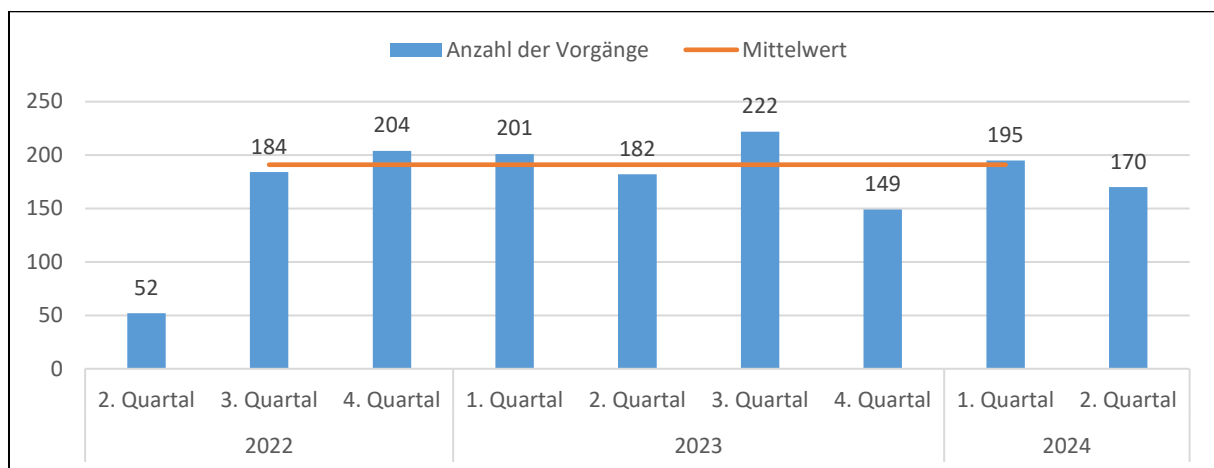


Abbildung 1: Vorgangszahlen im Betrachtungsgebiet insgesamt vom 01.06.2022 - 31.05.2024

Während die Zahl der Vorgänge insgesamt relativ stabil geblieben ist (\varnothing 191), erhöhte sich die Zahl der Straftaten mit Tatmittel im (nicht abgeschlossenen) zweiten Quartal 2024 sprunghaft. Der Wert von \varnothing 12 Taten mit Tatmittel pro Quartal wurde in dem um einen Monat verkürzten Zeitraum des 2. „Quartals“ 2024 bereits einen Monat früher deutlich überschritten.

Vor diesem Hintergrund ist die räumliche Erweiterung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

¹ Hinweis: die Zahlen im zweiten Quartal der Jahre 2022 sowie 2024 sind, bedingt durch den Betrachtungszeitraum, unvollständig. Das zweite Quartal 2022 enthält nur einen Monat (Juni). Das zweite Quartal 2024 nur zwei Monate (April. – Mai).

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen zeigt keine Konzentration auf bestimmte Wochentage, sodass eine Begrenzung auf bestimmte Tage ungeeignet erscheint.

Vor diesem Hintergrund muss zugleich eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Verordnung erfolgen.

Während in den räumlichen Geltungsbereichen 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) der Anlage eine nächtliche Regelung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens geeignet ist, um der Begehung von Straftaten unter Einsatz von Tatmitteln zu begegnen, bedarf es im Hinblick auf den Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) einer weitergehenden Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs.

Der bisher in § 1 Absatz 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich des Verbots zwischen 22 Uhr und 6 Uhr würde im Geltungsbereich 3 den Großteil der Vorgänge nicht erfassen. Es wird daher der zeitliche Geltungsbereich auf täglich zwischen 12 und 5 Uhr festgelegt. Auf diese Weise werden über 90 % aller registrierten Vorgänge von den Verboten umfasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)
vom 17. September 2024**

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz noch in der Septembersitzung.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird der räumliche Geltungsbereich auf Teile Gröpelingens, insbesondere im Bereich des Bürgermeister-Koschnick-Platzes erweitert. Dort gilt dann in der Zeit von 12 bis 5 Uhr ein Mitführverbot von Messern.

Zwar hat der Bundestag am 12. September 2024 Änderungen des Waffengesetzes in erster Lesung beschlossen, die sich auf die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen wesentlich auswirken wird (BT-Drs. 20/12805). Nach Inkrafttreten der Änderung können die auf Grundlage des Waffengesetzes eingerichteten Waffenverbotszonen auch ein Verbot des Führens von Messern jeglicher Art umfassen. Da jedoch akuter Handlungsbedarf besteht und derzeit nicht absehbar ist, wann die vorgesehene Änderung des Waffengesetzes in Kraft treten wird (der Gesetzentwurf wurde am 12. September 2024 zur weiteren Beratung an den BT-Innenausschuss überweisen), soll das Messerführverbot auf Grundlage einer Polizeiverordnung bereits jetzt ausgeweitet werden. Durch die Änderung des Waffengesetzes notwendige Änderungen hinsichtlich dieser Regelungssystematik werden durch den Senat in einem weiteren Schritt unverzüglich umgesetzt, sobald diese in Kraft getreten ist.

Aufgrund dessen wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen, vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) um Zustimmung noch in der Septembersitzung.

Achte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Vom

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, S. 535) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

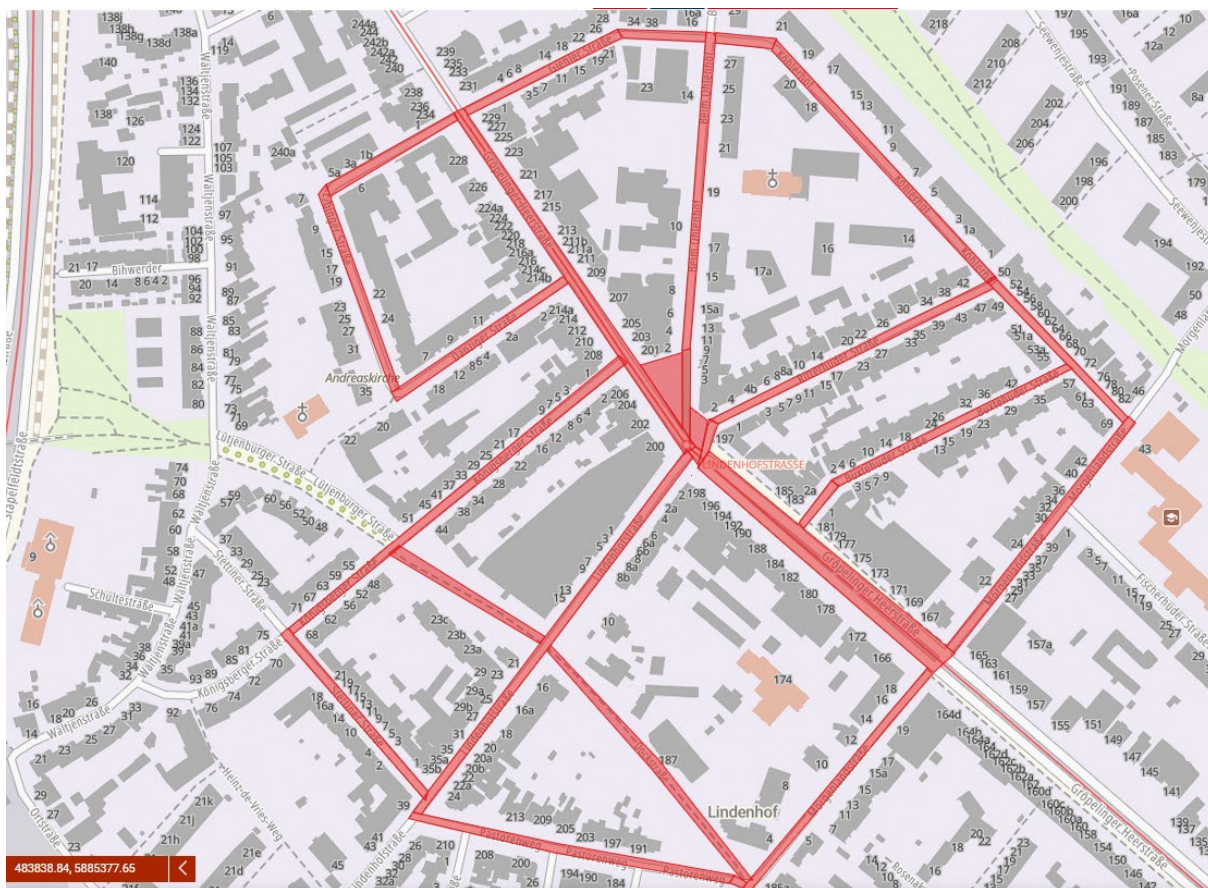
„(1) Innerhalb der in der Anlage farblich markierten Gebiete ist das Führen von gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die räumlichen Geltungsbereiche 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Für den räumlichen Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) gilt Satz 1 in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr und nur für gefährliche Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 1.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

3. Der Anlage zu § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen



© GeoBasis-DE / Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ordnungsamt Bremen

Begründung

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Stadtteils Gröpelingen. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Bürgermeister-Koschnick-Platz
- Gröpelinger Heerstraße zwischen Giehler Straße/Elbinger Straße und Morgenlandstraße
- Ritterhuder Straße
- Buxtehuder Straße
- Morgenlandstraße zwischen Pastorenweg und Köhlerhof
- Köhlerhof zwischen Beim Ohlenhof und Morgenlandstraße
- Lindenhofstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Königsbergerstraße zwischen Gröpelinger Heerstraße und Stettiner Straße
- Stettiner Straße zwischen Königsberger Straße und Lindenhofstraße
- Pastorenweg zwischen Lindenhofstraße und Morgenlandstraße
- Dockstraße
- Danziger Straße
- Elbinger Straße
- Giehler Straße
- Beim Ohlenhof zwischen Gröpelinger Heerstraße und Giehler Straße/Köhlerhof

Im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeister-Koschnick-Platzes wurden zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2024 1.559 Straftaten registriert. Die jüngsten Entwicklungen im Kreuzungsbereich Ritterhuder Straße / Gröpelinger Heerstraße rund um den Bürgermeister-Koschnick-Platz erreichten mit ihrer Eskalation am Freitag, den 31. Mai 2024, als durch eine Schlägerei zweier Gruppen fünf Personen zum Teil schwere Stichverletzungen erlitten, sowie am Donnerstag, den 27. Juni 2024, als unbekannte Personen mehrere Schüsse auf eine Lokalität abgaben und dadurch eine Person leicht verletzten, ein nicht hinzunehmendes Ausmaß

Die Polizei Bremen stellte in den vergangenen Wochen (April und Mai 2024) eine erhebliche Zunahme von Taten mit mindestens einem Tatmittel fest. Hierbei stuft die Polizei Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind.

Das 2. „Quartal“ 2024 fällt, trotz verkürztem Betrachtungszeitraum (nur zwei anstelle von drei Monate), deutlich überdurchschnittlich aus und bildet simultan den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum.

Ab-
bil-

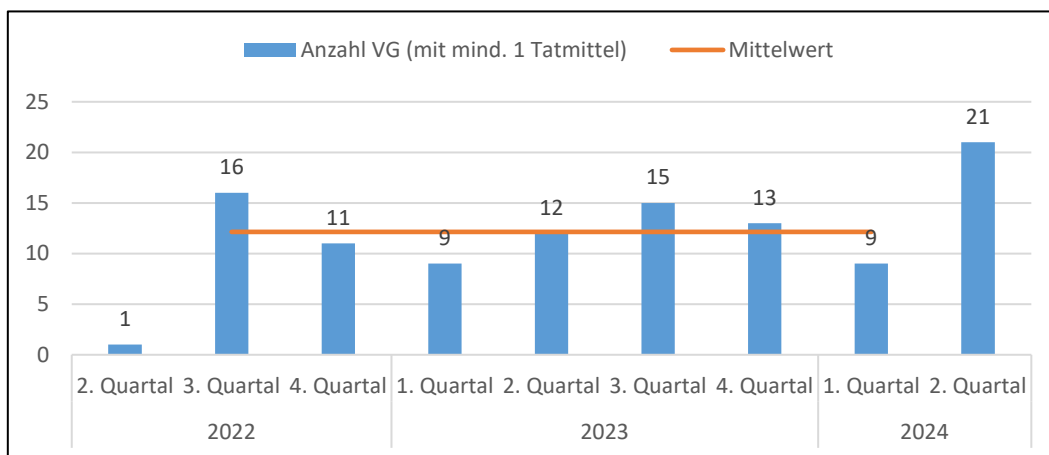


Abbildung 1: Fallzahlen mit mind. einem Tatmittel im Betrachtungsgebiet, 01.06.2022 - 31.05.2024¹

Die Zunahme von Straftaten mit Tatmitteln verdeutlicht sich insbesondere im Vergleich mit der Zahl an Vorgängen insgesamt (mit und ohne Tatmittel) im Betrachtungszeitraum.

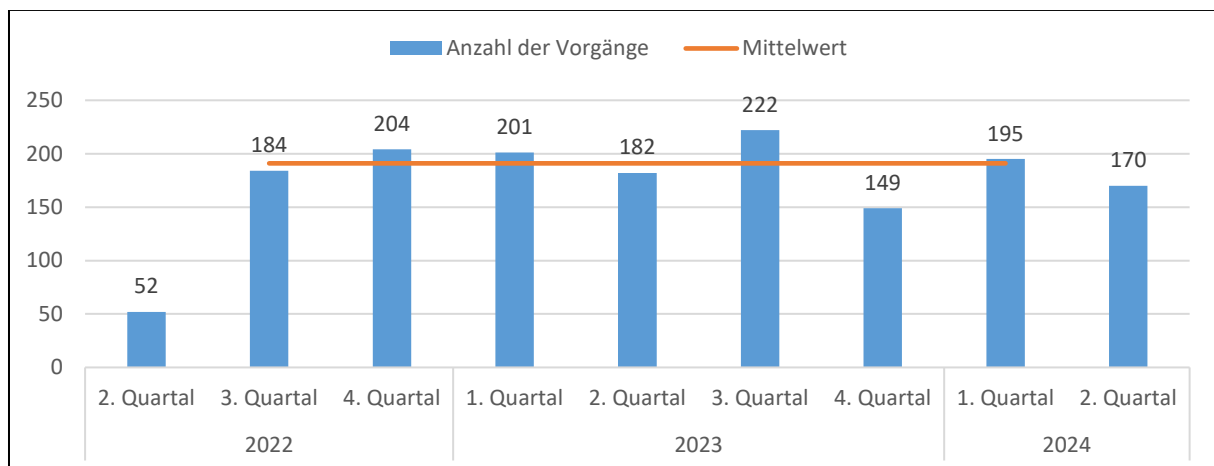


Abbildung 1: Vorgangszahlen im Betrachtungsgebiet insgesamt vom 01.06.2022 - 31.05.2024

Während die Zahl der Vorgänge insgesamt relativ stabil geblieben ist (\varnothing 191), erhöhte sich die Zahl der Straftaten mit Tatmitteln im (nicht abgeschlossenen) zweiten Quartal 2024 sprunghaft. Der Wert von \varnothing 12 Taten mit Tatmittel pro Quartal wurde in dem um einen Monat verkürzten Zeitraum des 2. „Quartals“ 2024 bereits einen Monat früher deutlich überschritten.

Die Betrachtung der begangenen und zunehmenden Straftaten unter dem Einsatz von Tatmitteln begründet eine abgesicherte Prognose, dass – bei abstrakt-genereller Betrachtung – hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von (weiteren) Schäden für Leib und Leben durch die Begehung weiterer entsprechender Straftaten unter Nutzung von gefährlichen Gegenständen rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

¹ Hinweis: die Zahlen im zweiten Quartal der Jahre 2022 sowie 2024 sind, bedingt durch den Betrachtungszeitraum, unvollständig. Das zweite Quartal 2022 enthält nur einen Monat (Juni). Das zweite Quartal 2024 nur zwei Monate (April. – Mai).

Der bisherige zeitliche Anwendungsbereich der Polizeiverordnung bedarf im Hinblick auf die Gebietserweiterung einer differenzierten Regelung.

Während in den räumlichen Geltungsbereichen 1 (Bahnhofsvorstadt) und 2 (Bremer Viertel) der Anlage zu § 1 eine nächtliche Regelung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens geeignet ist, der Begehung von Straftaten unter Einsatz von Tatmitteln zu begegnen, kann diese Regelung im Hinblick auf den Geltungsbereich 3 (Bürgermeister-Koschnick-Platz, Gröpelingen) nicht übernommen werden.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen zeigt keine Konzentration auf bestimmte Wochentage, sodass eine Begrenzung auf bestimmte Tage ungeeignet erscheint.

Die bisherige zeitliche Beschränkung des § 1 Absatz 1 würde im Geltungsbereich 3 den Großteil der Fälle nicht erfassen. Es wird daher der zeitliche Geltungsbereich auf täglich zwischen 12 und 5 Uhr festgelegt. Auf diese Weise werden über 90 % aller registrierten Vorgänge von den Verboten umfasst.

Da in mehr als einem Drittel der Fälle Stichwaffen verwendet werden und weil der zeitliche Geltungsbereich der Regelung nicht unwesentlich ausgeweitet wird, wird inhaltlich der Anwendungsbereich der Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände auf Messer beschränkt.

Der Bundestag hat am 12. September 2024 Änderungen des Waffengesetzes in erster Lesung beschlossen, die sich auf die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen wesentlich auswirken wird (BT-Drs. 20/12805). Nach Inkrafttreten der Änderung können die auf Grundlage des Waffengesetzes eingerichteten Waffenverbotszonen auch ein Verbot des Führens von Messern jeglicher Art umfassen. Um die erforderliche Umsetzung nach Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes wie auch eine umfängliche Prüfung der Erforderlichkeit der vorliegenden Polizeiverordnung sicherzustellen, wird die Befristung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen, vom bisher vorgesehenen 30. Juni 2028 auf den 30. Juni 2026 vorgezogen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.